

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Rain (BGS-WAS)

Rechtsstand dieser Datei: Ursprüngliche Satzung vom 21.12.1999, 1. Änderungssatzung vom 28.09.2000, 2. Änderungssatzung vom 27.09.2006, 3. Änderungssatzung vom 25.09.2008, 4. Änderungssatzung vom 10.02.2011 und 5. Änderungssatzung vom 10.11.2015

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Rain folgende Beitrags und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerbliche genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.750 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Fünffache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.750 m², begrenzt.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errecknende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

	Netto	Brutto incl. Mehrwertsteuer
a) pro qm Grundstücksfläche	1,75 DM	1,8725 DM
b) pro qm Geschoßfläche	9,00 DM	9,6300 DM.

§ 6 der Satzung erhält ab 12. August 2000 folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

	Netto	entspricht	Brutto incl. Mehrwertsteuer	entspricht
a) pro qm Grundstücksfläche	1,75 DM	0,89476 €	2,0300 DM	1,03792 €
b) pro qm Geschoßfläche	9,00 DM	4,60163 €	10,4400 DM	5,33789 €.

§ 6 der Satzung erhält ab 01. Januar 2002 folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

	Netto	entspricht	Brutto incl. Mehrwertsteuer	entspricht
a) pro qm Grundstücksfläche	0,90 €	1,76025 DM	1,0440 €	2,04189DM
b) pro qm Geschoßfläche	4,60 €	8,99682 DM	5,3360 €	10,43631 DM.

§ 6 der Satzung erhält ab 01. Januar 2007 folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

	Netto	Brutto incl. Mehrwertsteuer
a) pro qm Grundstücksfläche	0,90 €	1,0710 €
b) pro qm Geschoßfläche	4,60 €	5,4740 €

§ 6 der Satzung erhält ab 13. Februar 2011 (Stichtag für Einhebung Verbesserungsbeitrag) folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

	Netto	Brutto incl. Mehrwertsteuer
a) pro qm Grundstücksfläche	1,00 €	1,07 €
b) pro qm Geschossfläche	5,00 €	5,35 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme der Kosten, die auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheids fällig.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Verbrauchsgebühren.

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt Netto DM 0,90, Brutto incl. Mehrwertsteuer DM 0,963, pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr Netto DM 1,00, Brutto incl. Mehrwertsteuer DM 1,07, pro Kubikmeter entnommenen Wassers, zuzüglich Netto DM 1,00, Brutto incl. Mehrwertsteuer DM 1,07, je Tag bei geliehenem beweglichem Wasserzähler.

§ 10 Abs. 3 und 4 der Satzung erhalten ab 01. Oktober 2000 folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt Netto DM 1,00 (nachrichtlich: 0,51129 €), Brutto incl. Mehrwertsteuer DM 1,07 (nachrichtlich: 0,54708 €), pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die

Gebühr Netto DM 1,00 (nachrichtlich: 0,51129 €), Brutto incl. Mehrwertsteuer DM 1,07 (nachrichtlich: 0,54708 €), pro Kubikmeter entnommenen Wassers, zuzüglich Netto DM 1,00 (nachrichtlich: 0,51129 €), Brutto incl. Mehrwertsteuer DM 1,07 (nachrichtlich: 0,54708 €), je Tag bei geliehenem beweglichem Wasserzähler.

§ 10 Abs. 3 und 4 der Satzung erhalten ab 01. Oktober 2001 folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt Netto € 0,52 (nachrichtlich: 1,01703 DM), Brutto incl. Mehrwertsteuer DM 0,5564 € (nachrichtlich: 1,08822 DM), pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr Netto € 0,52 (nachrichtlich: 1,01703 DM), Brutto incl. Mehrwertsteuer DM 0,5564 € (nachrichtlich: 1,08822 DM), pro Kubikmeter entnommenen Wassers, zuzüglich Netto € 0,52 (nachrichtlich: 1,01703 DM), Brutto incl. Mehrwertsteuer DM 0,5564 € (nachrichtlich: 1,08822 DM), je Tag bei geliehenem beweglichem Wasserzähler.

Ab 01. Oktober 2008, wurde § 10 Abs. 3 und 4 wie folgt geändert:

(3) Die Gebühr beträgt Netto
ab 01. Oktober 2008 0,60 Euro
ab 01. Oktober 2009 0,65 Euro
ab 01. Oktober 2010 0,70 Euro
pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so wird zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 0,60 Euro pro Tag für den geliehenen beweglichen Wasserzähler erhoben.

§ 10 Abs. 3 der Satzung erhält ab 01. Oktober 2015 folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt Netto 0,80 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Ab 01. Oktober 2008 wurde folgender Absatz 5 angefügt:

(5) Zu den Gebührensätzen nach den Absätzen 3 und 4 wird die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

§ 12 Gebührenschuldner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit und Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich zum 30. September abgerechnet. Die Verbrauchsgebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld ist am 01. April jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 wird bei Großverbrauchern der Verbrauch vierteljährlich abgerechnet; Vorauszahlungen werden nicht erhoben. Großverbraucher sind Anschlußnehmer, die in der vorausgehenden Jahresabrechnung mehr als 2.000 Kubikmeter Wasser bezogen haben.

§ 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schulden maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Rain vom 28. November 1996 außer Kraft.

Rain, den 21. Dezember 1999 (Änderung: 28. September 2000)

Stadt Rain

(Gerhard Martin)

1. Bürgermeister

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Rain vom 24. Dezember 1999 amtlich bekanntgemacht, die Änderungen wurden im Amtsblatt vom 30. September 2000, 30. September 2006, 27. September 2008, 12. Februar 2011 bzw. 14. November 2015 veröffentlicht.